

Münster, 14.03.2006

Satzung Handorfer Netzwerk Jugend e.V.

§ 1 Name

- 1.1. Der Verein führt den Namen Handorfer Netzwerk Jugend e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen werden. Er hat nach der Eintragung den Zusatz "e.V." zu führen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil Münster-Handorf.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von ambulanten Angeboten im Bereich der Stadtteile Münster-Handorf und Münster-Dorbaum.
Dabei kann der Verein auch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen.
- 2.2. Ziel der Vereinsarbeit ist es, Kindern und Jugendlichen Hilfen für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne des christlichen Menschen- und Weltbildes, im musisch kulturellen, im sport- und gesundheitlichen, im gesellschaftlich-politischen und geistig-religiösen Bereich zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung der Jugendarbeit im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die nachfolgend aufgeführten Träger sind geborene Mitglieder des Vereins
 - a. Katholische Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster-Handorf
 - b. Evangelische Kirchengemeinde Handorf
 - c. TSV Handorf 1926/64 e.V.
 - d. Vinzenzwerk Handorf e.V.

Die genannten Träger nehmen ihre Mitgliedschaft durch die Entsendung von je 2 schriftlich zu benennenden Vertretern wahr. Diese haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Die als Träger aufgeführten Mitglieder nach § 4.1 haben jederzeit ein Vetorecht.

- 4.2. Jede juristische und natürliche Person, die den Vereinszweck unterstützen will, kann Mitglied werden, sofern sie sich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gem. Beitragsordnung des Vereins zu zahlen.
- 4.3. Die Mitglieder nach § 4.1 können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Eine Vertretung ist jedoch nur durch eine Person möglich, die derselben Institution wie der Vertretene angehört und von dieser persönlich benannt ist.
- 4.4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abschlägig beschieden werden.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss mindestens 6 Wochen vor dem Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen und wird bei Mitgliedern zum Jahresende und bei den Mitgliedern nach § 4.1 zum Ende des Folgejahres wirksam.
- 4.6. Ein Mitglied, mit Ausnahme der Mitglieder nach § 4.1, kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliedschaftspflichten oder in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - die Beauftragung zweier Prüfer des Rechnungswesens,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,
 - und die Auflösung des Vereins.
- 6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung wünscht.

- 6.3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Vertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen nach Postaufgabe einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden. Die Einladung kann auch durch die Publikation in der örtlichen Tagespresse erfolgen.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 6.5. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Entsprechende Anträge sollten 3 Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Es ist dann gleichzeitig eine entsprechende Neuwahl auf derselben Sitzung vorzunehmen.
- 6.7. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Die Niederschrift muss vom Schriftführer und der Versammlungsleitung unterschrieben werden.
- 6.8. Die Beauftragung der Rechnungsprüfer erfolgt für 3 Jahre. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Einmal jährlich ist der Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und 2 bis 5 Beisitzern. Je 1 Vertreter der geborenen Mitglieder nach § 4.1 werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt.
Der Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.
Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die übereinstimmende Erklärung von 2 Mitgliedern des Vorstandes.
- 7.2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatz eines Vorstandsmitgliedes ist während der Amtsdauer und für diese Amtsdauer zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- 7.3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins und hat für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.

Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben die Einstellung und Entlassung der angestellten Mitarbeiter/-innen, so wie die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht. Die Dienst- und Fachaufsicht können auch einer Geschäftsführung übertragen werden.
Beschlüsse zu Personalangelegenheiten sind im Rahmen des TVöD und der gesetzlichen

Bestimmungen zu fassen.

- 7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens 4 Mal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- 7.5. Die Niederschrift über Vorstandsbeschlüsse ist allen Vorstandsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Einnahmen des Vereins

- 8.1. Die Aufwendungen für den Vereinszweck werden, soweit nicht andere öffentliche Mittel in Betracht kommen, von den Trägern
- Katholische Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster-Handorf
 - Evangelische Kirchengemeinde Handorf
 - TSV Handorf 1926/64 e.V.
 - Vinzenzwerk Handorf e.V.
- solange sie Mitglieder gemäß § 4.1 sind, durch Sach- und/oder Barleistungen und/oder persönliche Dienste erbracht..

Näheres wird durch eine gesonderte Vereinbarung der Träger geregelt.

- 8.2. Die Einnahmen des Vereins setzen sich darüber hinaus insbesondere zusammen aus:
- a. öffentlichen – vor allem kommunalen - Zuwendungen.
 - b. Beiträgen fördernder Mitglieder.
 - c. Spenden.

§ 9 Satzungsänderung

Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf der Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall seines Zweckes

Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wenn die Hälfte aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins wünscht, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins in voller Höhe anteilig an die beteiligten Träger nach § 4.1, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, insbesondere gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendhilfe zu verwenden haben.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und/oder dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.